

## **Anlage I: Definition unterversorgte Gebiete (Stand 826. Juli 2019; noch nicht durch EU-KOM genehmigt)**

Gemäß der EU-Leitlinien für die Anwendungen der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau<sup>1</sup> sind weiße Flecken „Gebiete, in denen es keine Breitbandinfrastruktur gibt“. Als Breitbandinfrastruktur gelten nach den Leitlinien Mobilfunknetze der dritten Generation (UMTS). Gemäß den Leitlinien der EU-Kommission werden unterversorgte Gebiete (weiße Mobilfunkflecken) definiert als Gebiete, wo keine Mobilfunknetze der dritten Generation vorhanden sind.

In diesem Sinne sind alle Flächen förderfähig, in denen es überhaupt keinen Mobilfunk gibt und Gebiete, in denen nur Sprachtelefonie verfügbar ist (2G).

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S.1).